



AMTSBLATT

des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes

für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden **An der Schmücke** (mit den Ortsteilen Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben), **Artern** (mit den Ortsteilen Artern, Heygendorf, Schönfeld, Voigtstedt), **Bad Frankenhausen** (mit den Ortsteilen Ichstedt, Esperstedt, Ringleben, Seehausen, Udersleben), **Borxleben**, **Etzleben**, **Gehofen**, **Kalbsrieth**, **Kindelbrück** (nur mit den Ortsteilen Bilzingsleben, Kannawurf), **Kyffhäuserland** (nur mit den Ortsteilen Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega, Steinhaleben), **Mönchpiffel-Nikolausrieth**, **Oberheldrungen**, **Reinsdorf**, **Roßleben-Wiehe** (mit den Ortsteilen Bottendorf, Donndorf, Garnbach, Kleinroda, Kloster Donndorf, Langenroda, Nausitz, Roßleben, Schönewerda, Wiehe)

Jahrgang 1

Artern, den 27.05.2024

Nr. 01/2024

Inhalt

Amtlicher Teil

Seite

Nr. 1	Haushaltssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024	1 - 3
Nr. 2	Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 04.03.2024	3 - 3

Nr. 1 - Haushaltssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024

Nachstehende Fassung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 mit ihren Anlagen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes für das Haushaltsjahr 2024 wurde dem Landratsamt Kyffhäuserkreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 18.04.2024, Aktenzeichen L.3.1-2010-ZV02-01/24 wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß der §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO in der Zeit vom 03.06.2024 bis zum 14.06.2024 beim Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband im Sekretariat, Am Westbahnhof in 06556 Artern während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Wirtschaftsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Zudem ist er auf der Homepage des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (www.kat-artern.de) einsehbar.

Haushaltssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung, erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für die

	Wasser- versorgung TEUR	Abwasser- beseitigung TEUR	gesamt TEUR
a) im Erfolgsplan			
die Erträge	5.854	6.437	12.291
die Aufwendungen	5.591	6.379	11.970
Überschuss	263	58	321
b) im Vermögensplan			
die Einnahmen	3.662	5.670	9.332
die Ausgaben	3.662	5.670	9.332

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für die Realisierung der Investitionen wird für die

- Wasserversorgung auf T€ 2.015 festgesetzt.
- Abwasserbeseitigung auf T€ 2.350 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für die

- Wasserversorgung auf T€ 2.115 festgesetzt.
- Abwasserbeseitigung auf T€ 7.200 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

- Wasserversorgung auf T€ 900 festgesetzt.
- Abwasserbeseitigung auf T€ 1.000 festgesetzt.

§ 5

Für den Kostenanteil aus dem Aufwand der Straßenoberflächenentwässerung, der von den Straßenbaulastträgern zu erheben ist, erfolgt auf Grundlage einer separaten Kalkulation die Erhebung von Benutzungsgebühren. Auf Basis der zu veranlagenden abflusswirksamen Flächen wird ein Gebührenaufkommen von T€ 591 veranschlagt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Artern, den 03.05.2024

Strejc
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Nr. 2 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung vom 04.03.2024

- Beschlussnummer: 360-04/24

Die Versammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Beschlussnummer: 361-04/24

Die Versammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Jahre 2023 bis 2027 für den Bereich Trinkwasser gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Beschlussnummer: 362-04/24

Die Versammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) beschließt den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Jahre 2023 bis 2027 für den Bereich Abwasser gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- Beschlussnummer: 363-04/24

Die Versammlung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) beschließt die 8. Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Impressum

Herausgeber:

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT), Am Westbahnhof, 06556 Artern,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Matthias Strejc

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Matthias Strejc, Verbandsvorsitzender
Telefon: 03466/329-201, E-Mail: info@kat-artern.de

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes wird als elektronische Ausgabe im Internet auf www.kat-artern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei. Das Amtsblatt erscheint bedarfsweise, ohne feste Erscheinungstermine.

Bei Bedarf kann die elektronische Ausgabe des Amtsblattes während der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes gegen Kostenerstattung zu erhalten.